

(Aus dem Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität München.
Vorstand: Obermedizinalrat Prof. Dr. H. Merkel.)

Der Reichstagsentwurf eines Einführungsgesetzes zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch vom Standpunkt des gerichtlichen Mediziners aus.

Von
Priv.-Doz. Dr. B. Mueller.

Stoffverteilung.

- A. Einleitende Bemerkungen (S. 66).
- B. Übersicht über die medizinisch interessierenden Bestimmungen des Entwurfes (S. 66).
 - I. Änderung von Gesetzen über den Gesundheitsschutz (S. 67).
 - a) Reichsseuchengesetz (S. 67).
 - b) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (S. 68).
 - II. Änderung des BGB. (S. 69).
 - a) § 104 (Geschäftsunfähigkeit), § 827 (Deliktsunfähigkeit), § 828 (Deliktsunfähigkeit bei Jugendlichen und Taubstummen) (S. 69).
 - b) § 847 (Schmerzensgeld), § 1310 (Eheverbot) (S. 72).
 - III. Änderung von Gesetzen strafrechtlichen Inhalts (S. 72).
 - a) Jugendgerichtsgesetz (J.G.G.) (S. 72).
 - 1. § 3 (Strafflosigkeit der Jugendlichen) (S. 73).
 - 2. Einführung eines „Zwischenstadiums“ für nicht Volljährige vom 18. bis 21. Lebensjahr (S. 73).
 - 3. Einführung unbestimmt befristeter Strafen und formale Änderungen (S. 74).
 - b) Strafprozeßordnung (S. 74).
 - 1. Wiederaufnahmeverfahren (S. 74).
 - 2. Privatklage (Feststellungsverfahren, Einreichung von Privatklagen durch beschränkt Geschäftsfähige) (S. 75).
 - 3. Erledigung von Schadensersatzansprüchen durch das Strafgericht (sog. Adhäsionsverfahren) (S. 77).
 - 4. Untersuchungshaft (S. 77).
 - 5. Vereidigung (Abschaffung des Sachverständigeneides) (S. 80).
 - 6. Rechte und Pflichten der Sachverständigen (S. 81).
 - α) Zeugnisverweigerungsrecht (S. 81).
 - β) Vorbereitung der Gutachten (und Zeugenaussagen) (S. 82).
 - 7. Ermittlungsverfahren (S. 83).
 - α) Erweiterte Rechte der Staatsanwaltschaft (S. 83).
 - β) Leichenschau und Leichenöffnung (S. 83).

- γ) Duldungspflicht körperlicher Untersuchungen und kleiner diagnostischer Eingriffe (S. 88).
 - δ) Feuerbestattung (S. 91).
 - 8. Änderungen von vorwiegend forensisch-psychiatrischem Interesse (S. 92).
 - c) Unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister für erbbiologische Untersuchungen (S. 93).
- IV. Änderungen der Zivilprozeßordnung und der prozessualen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze (S. 93).
- C. Schlußbemerkungen und Änderungsvorschläge (S. 94).

A. Einleitende Bemerkungen.

Nachdem infolge der Ungunst der parlamentarischen Lage des Deutschen Reiches die Diskussion über das neue Strafrecht verstummt war, hat man in neuester Zeit anlässlich des Besuches des österreichischen Justizministers in Berlin am 13. I. 1933 wieder begonnen, sich bis zu einem gewissen Grade mit der Strafrechtsreform zu beschäftigen, wobei man es gänzlich dahingestellt sein läßt, ob sie in Form eines großen, vom Reichstage zu verabschiedenden Gesetzesgebungswerkes vor sich geht, oder ob sie in Form einzelner Novellen zum Strafgesetzbuch oder zur Strafprozeßordnung je nach den politischen Verhältnissen auf dem Wege der normalen Gesetzgebung oder auf Grund des Ermächtigungsge setzes in Kraft zu setzen wäre.

Während die den gerichtlichen Mediziner interessierenden Bestimmungen des Entwurfs zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch immer wieder erörtert worden sind, ist der Entwurf zu einem Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch ziemlich unbeachtet geblieben. In der medizinischen Literatur findet sich lediglich ein eingehendes und übersichtliches Referat von *Ernst Schultze* über den Reichsratsentwurf dieses Gesetzes, in welchem er sich eingehend vom Standpunkt des forensischen Psychiaters aus mit den in Frage stehenden Bestimmungen des Entwurfs auseinandersetzt. Da aber der Entwurf auch Bestimmungen enthält, die weniger den Psychiater als den mehr somatisch eingestellten gerichtlichen Mediziner angehen, mag es gerechtfertigt erscheinen, zum Entwurf vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt aus Stellung zu nehmen, wobei die bereits von *Ernst Schultze* besprochenen Punkte kürzer behandelt werden können. Fragen des *Strafvollzuges* sollen in dieser Arbeit nicht besprochen werden.

B. Übersicht über die medizinisch interessierenden Bestimmungen des Entwurfs.

Der Entwurf des Einführungsgesetzes zu einem allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch ist bereits im Reichsrat angenommen worden und ging nach einigen Änderungen unter dem 20. V. 1930 mit einer eingehenden Begründung dem Reichstag zur Beschußfassung zu. Wie es in der Einleitung zur Begründung heißt, sind im Entwurf die Beschlüsse des Strafrechtsausschusses des Reichstags zum neuen

Strafgesetzbuch berücksichtigt worden. Eine Stellungnahme des Strafrechtsausschusses zum Einführungsgesetz hat nach dem mir zur Verfügung stehenden Schrifttum noch nicht stattgefunden.

Das Einführungsgesetz bezeichnet zunächst eine größere Anzahl von landesrechtlichen Strafbestimmungen, die vom neuen Strafrecht unberührt bleiben, und trifft dann einige Übergangsbestimmungen, betreffend die Überführung des alten zum neuen Strafrecht. Den Hauptteil des Entwurfes nehmen zum Teil redaktionelle, dem Wortlaut des neuen Strafgesetzbuches sich anpassende Änderungen der Strafprozeßordnung und der strafrechtlichen Nebengesetze ein, zum Teil handelt es sich aber auch um wesentliche Änderungen des materiellen Strafrechts und Strafprozeßrechts sowie einiger Bestimmungen des Zivilrechts und der sozialen Gesetzgebung. Von Reichsgesetzen, die einer Änderung unterzogen werden, seien genannt: das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Gesetz betreffend beschränkte Auskunft aus dem Strafregister, das Jugendgerichtsgesetz, das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Zivilprozeßordnung, die Gewerbeordnung (nur in einzelnen, für die Mediziner nicht belangvollen Punkten), das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, das Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, die Lebensmittelgesetze, die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das Knappschaftsgesetz, das Reichsversorgungsgesetz, ferner die gesetzlichen Bestimmungen über den Kraftfahrzeugverkehr (Erhöhung der Strafen). Bei der Durchsprechung des Stoffes sollen nur diejenigen geplanten Änderungen besprochen werden, die für den Arzt von Interesse sind.

I. Änderungen von Gesetzen über den Gesundheitsschutz.

a) Reichsseuchengesetz.

Das Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. VI. 1900 (Reichsseuchengesetz) soll gemäß Artikel 142 des Entwurfes insofern geändert werden, als in den Strafbestimmungen das Wort „wissenschaftlich“ gestrichen wird (§ 44 Nr. 1—3). Diese Bestimmung stellt das Inverkehrbringen von zu desinfizierenden Gegenständen oder Fahrzeugen oder Wäsche und Bettzeug, die mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, unter Strafe, jedoch nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes nur dann, wenn dies *wissenschaftlich* geschehen war. Durch Streichung dieses Wortes soll nach der Begründung des Entwurfes auch ein fahrlässiges Inverkehrbringen dieser Gegenstände bestraft werden können, was bisher nur unter Konstruktion des *dolus eventualis* möglich war.

Da die im Reichsseuchengesetz genannten Erkrankungen jetzt sehr selten sind, kann wohl nicht angenommen werden, daß die praktische Durchführung des Gesetzes die Notwendigkeit der erwähnten Abänderung ergeben hat; da die gleiche Änderung auch bei anderen, gleichfalls den Gesundheitsschutz bezweckenden Gesetzen vorgenommen wurde, die häufiger angewendet werden (Gesetz betreffend Verkehr mit Butter, Käse usw., Fleischbeschaugesetz, Weingesetz), wird man wohl annehmen müssen, daß die Praxis des beamteten Tierarztes und des Nahrungsmittelchemikers, weniger die des Medizinalbeamten, den Wunsch nach der erwähnten Änderung hat aufkommen lassen. Daß man auch das Reichsseuchengesetz in die Änderung mit einzogen hat, ist zu begrüßen; hoffentlich gelingt es auch bei den entsprechenden

landesrechtlichen Bestimmungen, speziell im Preußischen Gesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, dessen Strafbestimmungen fast den gleichen Wortlaut haben (§ 34), die entsprechenden Veränderungen zu bewirken. Hier ist die Abänderung praktisch wichtiger als beim Reichsseuchengesetz. Da der Entwurf sich auch sonst nicht gescheut hat, hier und da eine Änderung des Landesrechts vorzunehmen (z. B. Art. 192 des Entwurfs: Aufhebung der Strafbarkeit des außerehelichen Konkubinats, soweit es nach Landesrecht zu bestrafen war, s. Art. 50a des Bayr. Polizeistrafgesetzbuches), wäre hier eine Änderung sicherlich gleichfalls möglich.

b) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die im Entwurf vorgesehenen Abänderungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Art. 146) sind zum Teil *redaktioneller* Natur; nach §§ 5, 6 und 14 des Gesetzes sind die Ausübung des Geschlechtsverkehrs, bzw. das Eingehen einer Ehe mit einem Geschlechtskranken, das Stillen eines Kindes durch eine geschlechtskranke Person, das Geben eines geschlechtskranken Kindes in Pflegestellen unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe gestellt, und zwar ist die Vorbedingung der Strafbarkeit in die Worte gefaßt: „Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, wird . . . bestraft.“ Die Bestimmungen sind jetzt wie folgt gefaßt worden: „Wer an einer Geschlechtskrankheit leidet, . . .“ Diese Änderung wird nach den Ausführungen der Begründung praktisch keine Wirkung haben, da nach § 16 des Strafgesetzentwurfs der bedingte Vorsatz (der von der Fahrlässigkeit nur unscharf abzugrenzen ist) ausdrücklich anerkannt wird, so daß die gestrichenen Worte überflüssig wurden.

Von *materiellen* Änderungen sei erwähnt, daß in Zukunft die Beamten und Angestellten einer Gesundheitsbehörde und einer Fürsorgestelle für Geschlechtskrankheiten nach der Neufassung des § 10 des Gesetzes auch nach Beendigung des Beamten- oder Angestelltenverhältnisses weiterhin zum Schweigen verpflichtet sind, was vom ärztlichen Standpunkt aus als unbedingt erforderlich angesehen werden muß. In § 13 Abs. 2 des geltenden Gesetzes wird ein Inverkehrbringen von Mitteln, die Geschlechtskrankheiten verhüten sollen, und die auf Grund einer amtlichen Prüfung verboten sind, unter Strafe gestellt. Nach dem Entwurf sollen in diese Bestimmung die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ aufgenommen werden, so daß sich der jeweilige Beschuldigte durch die Unmöglichkeit, ihm Vorsatz nachzuweisen, sich nicht mehr der Strafe entziehen kann.

Als weitere Änderung wäre zu erwähnen, daß die Strafvorschrift gegen gemeingefährliches Verhalten bei Ausübung der Unzucht und gegen Aufforderung

zur Unzucht (§§ 373, 374 des Reichstagsentwurfes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch) in das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten übernommen werden. Daß die Vorschriften umstritten sind und gerade aus dem Kreise der Polizeibeamten vielfach angefochten werden (*Melcher*), ist bekannt; es muß daher dahingestellt bleiben, ob ihr Text ein endgültiger sein wird. Den Arzt interessieren sie relativ wenig.

II. Änderung des BGB. (Art. 78 des Entwurfs).

a) §§ 104, 827, 828 BGB.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen des BGB. betreffen §§ 104 (Geschäftsunfähigkeit), 827 (Deliktsunfähigkeit) und 828 (Deliktsunfähigkeit der Jugendlichen und Taubstummen). Die Bestimmungen werden dem Wortlaut des Zurechnungsunfähigkeitsparagraphen des neuen Strafgesetzbuches bzw. dem § 3 JGG. angepaßt.

Der künftige § 104 BGB. hat bereits durch den Reichsrat eine Änderung erfahren, worauf auch schon *Ernst Schultze* kurz hingewiesen hat. Nach der ursprünglichen Fassung, die dem Reichsrat vorgelegen hat, ist nicht geschäftsfähig, „wer sich in einem seiner Natur nach nicht bloß vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit befindet und infolgedessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“. Dieser Wortlaut ist wie folgt abgeändert worden: „Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem Zustande krankhafter Störungen der Geistestätigkeit befindet, die *ihn unfähig machen einzusehen, daß eine Willenserklärung Rechtsfolgen haben kann, oder dieser Einsicht gemäß zu handeln*, sofern der Zustand nicht seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ Die zuerst erwähnte Fassung war angelehnt an den Entmündigungsparagraphen „unfähig seine Angelegenheiten zu besorgen“ (§ 6 BGB.). Das hätte vielleicht einen rechtlich nicht sonderlich erfahrenen Gutachter verleitet, die Anforderungen an die Feststellung der Geschäftsunfähigkeit denen einer Entmündigung, womöglich wegen Geistesschwäche, gleichzustellen. Diese Befürchtung liegt um so näher, als im Zurechnungsunfähigkeitsparagraphen des Strafgesetzentwurfes (§ 13) von Bewußtseinsstörung, krankhafter Störung der Geistestätigkeit und *Geistesschwäche*¹ gesprochen wird. Aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber nicht daran denkt, einen Menschen, der zur Entmündigung wegen Geistesschwäche reif erscheint, auch als geschäftsunfähig anzusehen. „Die Geistesschwäche als solche hat überhaupt keine Folgen für die Geschäftsfähigkeit, sie kann zur Entmündigung führen, die aber den Entmündigten nicht geschäftsunfähig macht“, heißt es in der amtlichen Begründung. Die neuere Fassung des § 104 BGB. wirft ferner die Frage

¹ Dieser von der Strafrechtskommission eingesetzte Ausdruck ist gelegentlich von Medizinern angefochten worden (*E. Schultze, Vorkastner*), mit dem sehr berechtigten Hinweis, daß er zu Kollisionen mit dem juristischen Begriff „Geistes-schwäche“ des § 6 BGB. führen werde.

auf, wie der Wortlaut „einzusehen, daß eine Willenserklärung Rechtsfolgen haben kann“ auszulegen ist; hat man bei der Begutachtung zu untersuchen, ob der zu Begutachtende nicht in der Lage war, die *Rechtsfolgen der konkreten Willenserklärung* einzusehen, die er abgegeben hat und die der Anlaß des Rechtsstreites war, oder hat man hier an einen Zustand gedacht, der den zu Begutachtenden ganz allgemein zur Erkennung von Rechtsfolgen *irgendeiner* (abstrakten) Willenserklärung unfähig macht? Im Interesse der Rechtssicherheit müßte die erste Auffassung abgelehnt werden; wenn sie zu Recht bestände, würden vielleicht manche Kaufleute bei ungünstigem Geschäftsabschluß irgendwelche zufällig in dieser Zeit entstehende nervöse, vielleicht auch übertriebene Beschwerden dazu benutzen, sich darauf zu berufen, daß sie wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit nicht in der Lage waren, die ungünstigen Rechtsfolgen der von ihnen bei dem Geschäftsabschluß abgegebenen Willenserklärung zu übersehen. Mit Recht wird daher in der Begründung des Entwurfs ausgeführt: „Für die Geschäftsunfähigkeit kommt es nicht auf die Einstellung des Handelnden zu einem bestimmten Tatbestand, sondern auf die Einstellung zum *Rechtsverkehr überhaupt* an“, weiterhin: „das psychologische Merkmal der Geschäftsunfähigkeit in § 104, Abs. 3 BGB. darf daher weder zu dem einzelnen konkreten Rechtsgeschäft, noch zu den Rechtsgeschäften des einzelnen konkreten Handelnden in Beziehung gesetzt werden.“

Die Anforderungen, die an die Feststellung einer Geschäftsunfähigkeit im Sinne des § 104 BGB. gestellt werden, werden daher mindestens so streng sein müssen, wie bei Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit. In der Praxis werden die Anforderungen tatsächlich noch strengere sein, und zwar aus *prozessualen* Gründen. Die *Zurechnungsfähigkeit* muß dem Angeklagten im *Strafprozeß* bewiesen werden. Hat der Gutachter „berechtigte Zweifel“ an ihr, so wird das Gericht nach dem Grundsatz *in dubio pro reo vielfach* zu einem Freispruch kommen. In *Zivilprozessen* ist dieser Grundsatz selbstverständlich nicht anwendbar. Hier wird die *Beweislast* für das Bestehen der Geschäftsunfähigkeit dem zufallen, der sie behauptet. Das würde für die Praxis bedeuten, daß die Geschäftsunfähigkeit positiv mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Gutachter bewiesen werden muß; Wahrscheinlichkeiten, berechtigte Zweifel, die vielleicht im Strafprozeß hier und da genügen mögen, um einen Freispruch zu erzielen, reichen im Zivilprozeß zur *nachträglichen* Feststellung der Geschäftsunfähigkeit nicht aus. Es ist daher sehr wohl möglich, und auch dem Verfasser wiederholt vorgekommen, daß ein als zurechnungsunfähig freigesprochener Täter in einem sich anschließenden Zivilprozeß für die gleiche Handlung, für die er strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht wurde, zivilrechtlich als verantwortlich (also als nicht geschäftsunfähig) angesehen wurde, weil sich die Geschäftsunfähigkeit im Strafprozeß nicht beweisen ließ.

unfähigkeit zur Zeit des Geschäftsabschlusses eben nicht mit der im Zivilprozeß erforderlichen Sicherheit beweisen ließ. Auch im Interesse der Rechtssicherheit ist es zu begrüßen, daß die Anforderungen an die zivilrechtliche nachträgliche Feststellung der Geschäftsunfähigkeit praktisch sehr streng sind; denn die Folgen eines Urteils, das nachträglich die Geschäftsunfähigkeit eines Kaufmanns bestätigt, der viele Geschäfte abgeschlossen hat, aus denen sich dann weitere Geschäftsabschlüsse mit dritten, vierten und fünften Personen entwickelt haben, kann zu den größten, wirtschaftlich kaum tragbaren Komplikationen führen.

Aus meiner Tätigkeit in Frankfurt a. M. ist mir ein von Herrn Prof. *Vorkastner* für das Obergericht Danzig begutachteter Fall bekannt, in dem ein als wagemutig bekannter Bauunternehmer an einem manisch-depressiven Irresein erkrankte. Nach Ausbruch der Krankheit focht die Familie alle für den Kranken ungünstigen Rechtsgeschäfte (Grundstückspekulationen, bei denen die Besitzer der Grundstücke nach Abschluß der angefochtenen Geschäfte schon mehrfach gewechselt hatten) an; es entstanden sehr zahlreiche Prozesse, von denen einer bis zur höchsten Instanz (dem Obergericht Danzig) durchgeführt wurde. Im Laufe des Prozesses wurden zahlreiche Gutachten erstattet; die bis auf 2 den Kranken für geschäftsunfähig erklärtten. Das Gericht schloß sich jedoch den beiden Gutachten an (*Vorkastner* und *Henneberg*), die zu dem Ergebnis kamen, daß zwar ein erheblicher Verdacht bestehe, daß die Erkrankung zur Zeit der fraglichen Geschäfte bereits ausgebrochen gewesen sei, daß dies aber nicht mit genügender Sicherheit nachzuweisen sei (die Zeugenaussagen über den Zustand des Kranken zur Zeit der Abschlüsse waren sehr verschieden, die Zeugen hielten ihn zum Teil für völlig gesund und besonders geschäftsklug, zum Teil für nicht mehr ganz normal). Von dem Gericht war — wie der Anwalt des Klägers uns mitteilte — außer dem Gutachten auch die Tatsache bewertet worden, daß der Erkrankte in früheren, allerdings nicht sonderlich auffälligen, mehr hypomanischen Perioden mit großem Glück spekuliert hatte. Auch diese Geschäfte anzufechten, war der Familie natürlich nicht eingefallen, ebensowenig Antrag auf Entmündigung zu stellen (Rechtsstreit Bank Ludowy/Pfitzner, Aktenzeichen des Obergerichts Danzig 6 P 3/26).

Der § 105 Abs. 2 BGB., der gleichfalls medizinisches Interesse beansprucht, ist durch den Entwurf nicht geändert worden; vielleicht wäre es aber doch angebracht gewesen den Ausdruck „Bewußtlosigkeit“ in Anlehnung an den medizinisch richtigeren Ausdruck des Zurechnungsunfähigkeitsparagraphen des neuen Strafgesetzbuches durch das Wort „Bewußtseinsstörung“ zu ersetzen. Ich verweise hierbei auf das von *Vorkastner* zitierte Reichsgerichtsurteil vom 21. VI. 1907, das besagt: „Bewußtlosigkeit bedeutet nicht völligen Schwund des Bewußtseins der Außenwelt, sondern nur einen derartigen Zustand von Bewußtlosigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Die Bestimmungen über die *Deliktsunfähigkeit* (§ 827 BGB.) sind, wie bereits oben kurz erwähnt, dem § 13 des neuen StGB. angepaßt: § 827 BGB. wird lauten: „Wer wegen krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit unfähig ist, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ist für den Schaden nicht verantwortlich,

den er in diesem Zustand einem anderen zufügt. Das gleiche gilt dann, wenn er im Zustande der Bewußtlosigkeit einem anderen Schaden zufügt.“ Der zweite Satz dieser Bestimmung, die Deliktsfähigkeit für den ausschließt, der sich durch *geistige Getränke oder ähnliche Mittel* (vorsätzlich oder fahrlässig) in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, bleibt unverändert; es ist aber nicht recht ersichtlich, weshalb der Entwurf im Gegensatz zur Fassung des § 13 des neuen StGB. wieder von *Bewußtlosigkeit* anstatt von *Bewußtseinsstörung* spricht, und deshalb die Bewußtlosigkeit im Gegensatz zu der alten Fassung des Paragraphen in einem besonderen Satz „feierlich“ hervorgehoben wird; die Begründung zum Entwurf gibt hierüber keine Auskunft.

Die Änderungen des § 828 BGB. (Deliktsunfähigkeit der Jugendlichen und Taubstummen), die sich völlig an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des JGG. bzw. StGB. anlehen, bieten keinen Anlaß zur Kritik von medizinischer Seite.

b) §§ 847, 1310 BGB.

§ 847 BGB. (*Schmerzensgeld*) wird insoweit umgeändert, als nicht nur bei einer Verletzung des *Körpers* oder der *Gesundheit*, sowie im Falle einer Freiheitsentziehung dem Verletzten ein Schmerzensgeld zugebilligt werden kann, sondern auch bei *üblicher Nachrede* und *Verleumdung* (Art. 78, Ziffer 13a des Entwurfs). Nach dem geltenden Strafrecht (§ 188 StGB.) kann nämlich bei einer Verurteilung wegen übler Nachrede oder Verleumdung der Täter vom Strafrichter zur Zahlung einer *Buße* an den Beleidigten verurteilt werden, wenn die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt. Da das neue Strafrecht eine derartige „*Buße*“ nicht mehr zuläßt, hat der Entwurf nach der ihm beigegebenen Begründung die Möglichkeit der Zahlung eines zivilrechtlich einklagbaren Schmerzensgeldes in derartigen Fällen vorgesehen. Ein Unterschied zu dem bisherigen Recht wird sich aus dieser neuen Bestimmung insofern ergeben, als im Gegensatz zur Buße das Schmerzensgeld auch ohne nachweisbaren Vermögensschaden gewährt werden kann.

Es ist daher sehr wohl möglich, daß sich der Arzt in Zukunft nicht nur über die Höhe der Entschädigung *körperlicher* Schmerzen (*F. Strassmann*), sondern vielleicht auch über die Entschädigung *psychischer* Schmerzen, nämlich der durch die üble Nachrede bzw. Verleumdung entstandenen Unlustgefühle wird auslassen müssen. Die Norm für derartige Abschätzungen müßte sich freilich erst nach und nach entwickeln.

Der § 1310 BGB. (Eheverbot) wird insofern geändert, als man die Ehe zwischen Verschwägerten gerader Linie (also z. B. zwischen Stiefvater und Stieftochter) gestatten will, nachdem der Strafgesetzentwurf bereits die Strafbarkeit des Beischlafes zwischen diesen Personen aufgehoben hat.

III. Änderung von Gesetzen strafrechtlichen Inhalts.

a) Jugendgerichtsgesetz.

Die im Entwurf enthaltenen Änderungsvorschläge des JGG. (Art. 72 des Entwurfs) betreffen zunächst *redaktionelle* Angleichungen an das allgemeine deutsche Strafgesetzbuch, die nicht sämtlich näher dargestellt werden sollen.

1. § 3 JGG.

Der dem Mediziner am meisten geläufige § 3 dieses Gesetzes erhält einen etwas anderen Wortlaut: „Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht *zurechnungsfähig* (statt nicht strafbar), wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig ist, das Unrechtmäßige (früher Ungesetzliche) der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

Zunächst ist zu bemerken, daß man den § 3 JGG. dem Begriff der Zurechnungsunfähigkeit untergeordnet hat; das mag vom Standpunkt des Systematikers aus richtig sein, birgt aber, wie gelegentlich *Müller-Hess* ausgesprochen hat, die Gefahr in sich, daß der auf Grund des § 3 JGG. freigesprochene Jugendliche nun gewissermaßen seinen Jagdschein in der Tasche hat und in diesem Bewußtsein durch das Leben geht. Eine Verbesserung stellt der Ersatz des Wortes „Ungesetzliche“ durch das Wort „Unrechtmäßige“ dar. Die ursprüngliche, zur Zeit geltende Fassung hat hier insofern Schwierigkeiten gemacht, als man kaum einem Jugendlichen so viel Gesetzeskenntnis zumuten kann, daß er imstande wäre, zwischen *gesetzlich* Erlaubtem und Unerlaubtem zu unterscheiden. Der Begriff „Ungesetzlich“ ist daher sowohl in der juristischen Literatur als auch vom Reichsgericht so interpretiert worden, daß es genüge, daß der Jugendliche erkennen konnte, daß die Tat *möglicherweise* gesetzlich verboten sei (*v. Frank*, Kom. z. StGB., Bemerkungen zu § 3 JGG. u. § 58 StGB.). Der referierte Entwurf beabsichtigt anscheinend (eine Begründung wird nicht gegeben) gewisse Schwierigkeiten, die sich aus dem Wort „Ungesetzlich“ ergeben haben, im Sinne der erwähnten Kommentierungen dadurch zu vermindern, daß das Wort „Ungesetzlich“ durch „Unrechtmäßig“ ersetzt wird. Der Jugendliche hat meist lediglich ein mehr oder minder unbestimmtes Gefühl dafür, daß irgendeine Handlung *unrechtmäßig* ist, aber er macht sich kaum Gedanken darüber, ob sie *ungesetzlich*, d. h. gesetzlich verboten ist oder nicht, denn eine im ethischen Sinne unrechtmäßige Tat braucht nicht immer ungesetzlich zu sein.

2. Einführung eines „Zwischenstadiums“.

Der Entwurf sieht dann noch eine relativ einschneidende *materielle* Änderung des JGG. insofern vor, als er für die Zeit vom vollendeten 18. bis zum Eintritt des 21. Lebensjahres durch die neu hinzukommenden Bestimmungen der §§ 10a und 40a ein Zwischenstadium einführt, in welchem eine Erkennung auf Todesstrafe oder Sicherheitsverwahrung nicht zulässig ist und in welchem auch weitere Strafmilderungen eintreten können, ohne daß die sonst hierfür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen (mildernde Umstände und ähnliches); auch kann die Strafe durch die im JGG. vorgesehenen Erziehungsmaßregeln ersetzt werden. Des weiteren wird bestimmt, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft über Straftaten nicht Volljähriger dieser Altersklassen das Jugendgericht, nicht das ordentliche Gericht zu entscheiden hat.

3. Einführung unbestimmt befristeter Strafen und formale Änderungen.

Erwähnt sei weiter die Bestimmung des künftigen § 9a, die dem Gericht gestattet, dahin zu erkennen, daß eine Strafe innerhalb eines zu bestimmenden Höchst- und Mindestzeitraums so lange dauern kann, bis der Strafzweck erreicht ist. Wer darüber zu befinden hat, ob in einem gegebenen Zeitpunkt der Strafzweck erreicht ist, wird im Entwurf nicht bestimmt. Es ist aber wohl sicher, daß bei dieser Feststellung die Ansicht der Strafvollstreckungsbehörden maßgebend sein wird, und es wäre wünschenswert, daß bei derartigen Entscheidungen auch der Anstaltsarzt gehört wird, sofern er Gelegenheit hatte, sich mit dem zu beurteilenden Jugendlichen näher zu beschäftigen.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen sei bemerkt, daß die Vorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen aus dem JGG. entfernt und in das künftige Strafvollzugsgesetz eingefügt werden sollen. Im übrigen bleibt das JGG. ebenso wie bisher eine Zusammenfassung von Strafbestimmungen und strafprozeßualen Vorschriften für Jugendliche, ist also Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung für Jugendliche zugleich.

b) Strafprozeßordnung.

Die umfangreichsten und am meisten einschneidenden Neuerungen, die der Entwurf vorsieht, betreffen die *Strafprozeßordnung* (Art. 70 des Entwurfs). Wie in der amtlichen Begründung ausgeführt wird, hat das Reichsjustizministerium von einer völligen Neufassung der StPO. deshalb abgesehen, weil es befürchtet, daß eine Einigung der politischen Parteien bei einer völligen Neufassung sehr schwer zustande kommen würde, und daß die in diesem Fall vorauszusehende Verzögerung des Gesetzgebungswerkes womöglich die ganze Strafrechtsreform, zum mindesten aber die Angleichung an Österreich vereiteln könne.

In der nun folgenden Darstellung können nur die wichtigsten, für unser Fach am meisten bemerkenswerten Änderungsvorschläge besprochen werden.

1. Wiederaufnahmeverfahren.

Die Vorschläge zur Änderung der Vorbedingungen für ein *Wiederaufnahmeverfahren* bringen im allgemeinen Erleichterungen zugunsten des Verurteilten. Die bisher bestehenden Unterschiede zwischen der Aufnahme des Verfahrens zugunsten Lebender und Verstorbener fallen fort; die im einzelnen angeführten Bedingungen, unter denen gemäß § 359 StPO. die Wiederaufnahme zulässig ist, werden nach den vorliegenden Bedürfnissen als zu eng angesehen; nicht nur eine gefälschte Urkunde, eine Eidesverletzung eines Zeugen, eine Amtsverletzung eines Richters oder Schöffen wird in Zukunft die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen können, sondern, wie in der Begründung ausgeführt wird, auch ein *verwechselter Fingerabdruck* oder im Meineidsprozeß eine gefälschte oder verwechselte *Blutprobe*. Aus diesem Grunde hat man auf eine spezielle Aufzählung der Vorbedingungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen und im Entwurf eine allgemeinere Fassung vorgeschlagen, nach welcher dem Antrage auf ein Wiederaufnahmeverfahren (gleichgültig, ob zugunsten oder zuungunsten des

Verurteilten) dann statzugeben ist, wenn „Tatsachen oder Beweismittel¹ beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet gewesen wären, die Einstellung des Verfahrens, die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen“. In Zukunft wird ein Wiederaufnahmeverfahren auch dann zulässig sein, wenn auf eine Maßnahme zur Besserung und Sicherung (Internierung in einer Anstalt, Verwahrung) erkannt worden ist. Zuungunsten des Verurteilten kann nach dem Entwurf ein Verfahren auch dann aufgenommen werden, wenn er nachträglich ein Geständnis abgelegt hat, das eine wesentlich höhere Strafe notwendig gemacht hätte, was bisher nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht möglich gewesen ist (Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem). Die prozessualen Vorschriften bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind zum Teil vereinfacht worden; medizinisch interessiert, daß nach dem Entwurf eine Einweisung in die Anstalt auf Grund des § 81 StPO. auch im Wiederaufnahmeverfahren möglich ist (§ 369 der neuen StPO.). Schließlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl nach dem Entwurf zwar einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt wird, jedoch mit der Einschränkung, daß auch zuungunsten des Verurteilten ein Wiederaufnahmeverfahren dann erfolgen kann (§ 412a), wenn sich nachträglich herausstellt, daß die als Übertretung abgeurteilte Tat strafrechtlich ein Vergehen oder Verbrechen ist, oder wenn eine als Vergehen bestrafte Tat tatsächlich ein Verbrechen ist (weitere Ausnahme von dem Grundsatz ne bis in idem, die auch im geltenden Recht besteht und dem gerichtlichen Mediziner in der Praxis meist dann geläufig wird, wenn ein Verletzter stirbt, nachdem der Täter bereits vorher auf Grund eines Strafbefehls wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft worden war).

2. Privatklage².

Die Einführung der sogenannten *Feststellungsverfahren* ist durch die §§ 402a bis 402b in das 5. Buch der StPO. (Beteiligung des Verletzten an dem Verfahren, Unterabschnitte Privatklage, Nebenklage) eingefügt (Ziffer 219 des Entwurfs). Die Einführung dieses Abschnittes entspricht folgendem praktischen Bedürfnis: Bei übler Nachrede versucht

¹ In der gegenwärtigen Fassung heißt es „neue Tatsachen oder Beweismittel“, was die Möglichkeiten für ein Wiederaufnahmeverfahren eingeschränkt hat.

² Obwohl nur bedingt von medizinischem Interesse, sei hier erwähnt, daß die Vorschriften des geltenden StGB. über den Strafantrag (§§ 61 bis 65) laut Entwurf in sehr veränderter Form als §§ 157a—n in die StPO. übernommen werden sollen. Der Entwurf unterscheidet zwischen *Verlangen* und *Zustimmung*. Das *Verlangen* kann bis zur Verkündung des Urteils jederzeit zurückgenommen werden, die *Zustimmung* niemals.

der Verletzte vielfach die über ihn verbreiteten Gerüchte ungünstiger Art dadurch zu widerlegen, daß er gegen den Verbreiter Strafantrag stellt. Konnte diesem Strafantrag aus irgendeinem rechtlichen Grunde nicht nachgegeben werden, z. B. bei Zurechnungsunfähigkeit des Täters, bei etwaiger Amnestie, bei Wahrung berechtigter Interessen durch den Täter, so hatte der Verletzte keinerlei Möglichkeit mehr, eine amtliche Feststellung der materiellen Wahrheit zu bewirken. Die vorgeschlagenen Änderungen geben nun die Möglichkeit, in solchen Fällen ein sog. Feststellungsverfahren zu beantragen, das nach den gleichen Richtlinien durchgeführt wird wie die Privatklagesache. Besteht an der Feststellung der Wahrheit öffentliches Interesse, so kann die Klage wie bisher auch von der Staatsanwaltschaft übernommen werden, z. B. bei Verbreitung übler Gerüchte über einen Beamten. Wird in dem Verfahren die Wahrheit des Gerüchtes erwiesen, so ist die Klage durch Urteil abzuweisen; wird die Unwahrheit der Behauptungen erwiesen, so ist dies im Urteil auszusprechen, läßt sich weder die Unwahrheit noch die Wahrheit des Inhaltes der Behauptung erweisen, so ist im Urteil auszusprechen, daß der Beweis der Wahrheit nicht gelungen ist.

Wie die Praxis von Beleidigungsprozessen zeigt, wird nicht selten behauptet, daß irgendeine Person geisteskrank sei, und es wird in Zukunft vielleicht der Fall eintreten, daß in einem Feststellungsverfahren, das derjenige, von welchem Geisteskrankheit behauptet wird, anstrengt, vom ärztlichen Sachverständigen zu entscheiden sein wird, ob der Betreffende geisteskrank ist oder nicht. Welchen Maßstab man in einem solchen Falle an den Begriff der Geisteskrankheit (in der Meinung des Volkes, nicht im medizinischen oder im juristischen Sinne) stellen muß, müßte erst nach und nach entwickelt werden.

Das Recht der Einreichung von Privatklagen wird im künftigen Strafrecht auch *beschränkt geschäftsfähigen* Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zustehen, allerdings nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 374 StPO.). Diese Zustimmung ist nach der amtlichen Begründung nur deshalb erforderlich, weil allein der gesetzliche Vertreter über die zur Durchführung der Privatklage erforderlichen Geldmittel verfügen kann. Es kann also auch eine wegen Geistesschwäche oder Verschwendug, wohl auch wegen Trunksucht entmündigte Person die Privatklage einreichen. Aus diesem Grunde ist unseres Erachtens die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht allein wegen der Übernahme der Kosten notwendig, sondern vor allem auch um zu verhindern, daß z. B. ein wegen Geistesschwäche entmündigter Paranoiker oder eine wegen Querulantenvahns entmündigte Person, ebenso wie vor der Entmündigung ihre Mitmenschen dauernd mit Privatklagen und Strafanträgen behelligen kann.

3. Erledigung von Schadensersatzansprüchen durch das Strafgericht.

Wenn jemand durch eine strafbare Handlung eine Vermögenseinbuße erlitten hat, pflegt er seine Ansprüche in einem sich an das Strafverfahren anschließenden bürgerlichen Rechtsstreit geltend zu machen. In diesem Rechtsstreit mußten vielfach alle Geschehnisse von neuem aufgerollt und unter Umständen wiederum Zeugen und Sachverständige vernommen werden. Aus „prozeßökonomischen“ Gründen — wie sich die amtliche Begründung des Entwurfes ausdrückt — hat man daher in das neue Strafprozeßrecht in §§ 403—406b StPO. das sogenannte *Adhäsionsverfahren* vorgesehen, das dem Geschädigten in rechtlich einfach gelagerten Fällen gestattet, seine Schadensersatzansprüche bereits im Rahmen des Strafprozesses geltend zu machen und durchzusetzen; unmittelbar nach Erledigung des Strafverfahrens entscheidet das gleiche Gericht auf Grund des strafrechtlichen Beweisergebnisses über die Schadensersatzansprüche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

4. Untersuchungshaft.

Die Änderungen der Bestimmungen über Verhängung und Vollstreckung der *Untersuchungshaft* bedeuten im allgemeinen einen vermehrten Schutz für die Verdächtigten. Die Bestimmungen im einzelnen dürften für den gerichtlichen Mediziner nicht sonderlich wichtig sein. Wie bisher kann auch nach dem Entwurf ein Beschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdacht der Flucht angeordnet ist, gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont bleiben (§ 117 StPO.). Nun ist im Entwurf § 122a eingefügt worden, der einiges medizinisches Interesse beansprucht. Er lautet:

„Auch ohne Sicherheitsleistung darf die Vollziehung der Haft unterbleiben, solange der Fluchtgefahr durch Aufenthaltsbeschränkung oder andere Maßregeln vorgebeugt werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann die Vollziehung der Haft insbesondere unterbleiben, wenn ein erkrankter Beschuldigter sich in einer Krankenanstalt befindet oder in eine solche aufgenommen wird.“

Gegen den zweiten Satz dieser Bestimmung sind solange Bedenken nicht geltend zu machen, als es sich um *organisch schwer erkrankte* Leute handelt, deren Flucht nach menschlichem Ermessen unmöglich ist, z. B. um Leute mit einem frischen Oberschenkelbruch, um frisch amputierte oder akut hochfieberhaft erkrankte Personen. Daß aber auch in solchen Fällen bei Beginn der Genesung Fluchtversuche aus Krankenhäusern unternommen werden, wird vielfach von erfahrenen Krankenhausärzten berichtet und ist dem Verfasser auch aus persönlicher Erfahrung bekannt. Der Arzt, der öfter die undankbare Aufgabe hat, angeblich haftunfähige Personen zu begutachten, wird sich der Besorgnis kaum erwehren können, daß die erwähnte Bestimmung eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit veranlassen kann. § 122a Satz 2

verführt geradezu wohlhabende Beschuldigte, die rechtlich gut beraten sind, sich bei Auftauchen des Verdachtes möglichst schnell in ein auswärts gelegenes Sanatorium zu begeben, wo dann — wie die Erfahrung zeigt — alle möglichen reaktiven Störungen aufzutreten pflegen, die unter Umständen schwere Krankheitsbilder vortäuschen können. Die Justizbehörde müßte dann in erster Linie die Sanatoriumsleiter über den Zustand des Kranken befragen, und daß diese Herren, wie es nach ihrer ganzen Einstellung als behandelnde Ärzte auch zu verstehen ist, mitunter zuerst das Wohl ihres Patienten im Auge haben und dann erst die Rechtssicherheit berücksichtigen, ist eine Erfahrung, die allgemein von Justizbehörden und Gerichtsärzten gemacht worden ist. Bis dann aber die Justizbehörden mißtrauisch geworden sind und einen Amtsarzt mit der Nachuntersuchung betrauen, beansprucht gewöhnlich einige Zeit, die zur Flucht ausgenutzt werden kann. Ob fernerhin in solchen Fällen der mit der Oberbegutachtung beauftragte Amtsarzt, meist der für den betreffenden Ort zuständige Kreis- oder Bezirksarzt, ohne genauere Kenntnis der Akten und der ganzen Sachlage in der Lage ist, bei einer verhältnismäßig kurzen Untersuchung sich ein richtiges Bild über den Verdächtigten zu machen, steht dahin, zumal da er bei seiner Untersuchung mit auf die Angaben des behandelnden Sanatoriumsarztes angewiesen ist. Unter diesen Umständen wäre zu erwägen, ob die Bestimmung des § 122a Satz 2 nicht besser fortfällt, da sie überschlägliche geeignet ist, Verwirrung zu schaffen und in ihren Auswirkungen wahrscheinlich eher den begüterten Beschuldigten zugute kommen wird als den nicht begüterten; notwendig ist die Bestimmung deshalb nicht, weil bei einem wirklich schwerkranken bewegungsunfähigen Manne Fluchtverdacht nicht begründet werden kann, so daß schon allein dadurch ein Grund zum Erlaß eines Haftbefehles entfällt.

Der § 132 der neuen StPO. bringt genauere Vorschriften über den *Vollzug* der Untersuchungshaft; von gewissem ärztlichen Interesse ist, daß der Untersuchungsgefangene allein in einem Raum untergebracht werden muß, und daß von dieser Vorschrift nur abgewichen werden kann, wenn der Untersuchungsgefangene zustimmt oder wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand diese Abweichung erfordert. Daß in einem solchen Falle der Ansicht des Anstalsarztes eine einschneidende Bedeutung zukommen muß, bedarf nach dem Wortlaut der amtlichen Begründung des Entwurfes keiner Erörterung. Die noch im Reichsratsentwurf vorgesehene Bestimmung, daß ein kranker Untersuchungsgefangener einen von ihm gewählten Arzt zuziehen und mit Zustimmung des Richters, in Eilfällen auch mit Zustimmung des Vorstehers der Anstalt, in einem Krankenhaus untergebracht werden kann (*Müller-Hess und Wiethold*), sowie weitere ins einzelne gehende Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft (*E. Schultze*), hat man im Reichsrat

aus dem Entwurf entfernt mit der Begründung, daß derartige ins einzelne gehende Vorschriften besser auf dem Verordnungswege zu erlassen seien, eine Ansicht, der durchaus zugestimmt werden kann. Denn ins einzelne gehende Bestimmungen werden bei einer Durcharbeitung durch große Körperschaften infolge der Notwendigkeit von Konzessionen an Parteiwünsche in der Regel verwässert und unklar.

Ein vorläufiger Entwurf einer nach Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zu erlassenden *Verordnung über den Vollzug der Untersuchungshaft* ist als Anlage dem Gesetzentwurf beigefügt. § 17 dieses Entwurfes beschäftigt sich mit der *Gesundheitsfürsorge* des Untersuchungsgefangenen; er hat folgenden vom Reichsratsentwurf dieser Bestimmung nicht unerheblich abweichenden Wortlaut:

„Einem erkrankten Untersuchungsgefangenen kann der Richter oder die Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Anstalsarztes gestatten, auf eigene Kosten einen von ihm gewählten Arzt hinzuzuziehen. Die Besuche des gewählten Arztes bei dem Untersuchungsgefangenen dürfen nur überwacht werden, wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft dies besonders angeordnet hat.“

Ein erkrankter Untersuchungsgefänger darf mit Zustimmung des Richters oder der Staatsanwaltschaft in eine andere, für die Behandlung kranker Gefangener besonders eingerichtete Anstalt oder Abteilung oder in eine Krankenanstalt oder öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden; dasselbe gilt für die Überführung einer Schwangeren in eine Entbindungsanstalt oder eine Krankenanstalt. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn dem erkrankten Untersuchungsgefangenen oder der Schwangeren die erforderliche Behandlung in der Anstalt, in der sie sich befinden, nicht gewährt werden kann.“

Die zitierte Bestimmung tut wohl den an die Gesundheitsfürsorge eines Untersuchungsgefangenen zu stellenden Anforderungen hinreichend Genüge. Freilich möchte ich meinen, daß man die Bestimmung des Reichsratsentwurfs, nach welcher in *Eilfällen* die vom Arzt für nötig erachtete Überführung auch schon auf *Anordnung des Vorsteigers* der Anstalt zulässig ist, wieder einsetzen müßte, denn nachts wird z. B. bei sofort erforderlicher Blinddarmoperation ein Richter oder Staatsanwalt nicht immer zur Verfügung stehen, der die zur Überführung erforderliche Erlaubnis geben könnte.

Unzweifelhaft eine *Verbesserung* gegenüber dem Reichsratsentwurf stellt Abs. 1 des zitierten Paragraphen dar: im Reichsratsentwurf war bestimmt, daß dem erkrankten Untersuchungsgefangenen auf seinen Wunsch zu gestatten ist, einen von ihm gewählten Arzt hinzuziehen, während nach dem Verordnungsentwurf die Zuziehung von der Erlaubnis des Richters oder Staatsanwaltes und der Anhörung der Meinung des *Anstalsarztes* abhängig ist. Die sehr liberalen Bestimmungen des Reichsratsentwurfs würden von den Untersuchungsgefangenen sicherlich weitgehend mißbraucht werden und hätten eine übermäßige Belastung der Anstaltsleitung und des Anstalsarztes nach sich gezogen.

5. Vereidigung.

Die für die neue StPO. vorgesehene *Reform des Eides* findet hauptsächlich darin ihren Ausdruck, daß in der Regel vom Zeugen nur eine Versicherung der Richtigkeit der Aussage verlangt werden wird, die im Gegensatz zu der jetzt bestehenden Norm erst *nach* erfolgter Aussage abgenommen werden wird; indessen ist auch diese uneidliche falsche Aussage gemäß § 187 des Entwurfs zum allgemeinen deutschen StGB. strafbar. Der Eid soll nur noch auf besonderen Beschuß des Gerichtes als äußerstes Mittel zur Erzwingung einer richtigen Aussage abgenommen werden. Das Gericht hat die Möglichkeit, bei unrichtigen Aussagen, bei offenbar unglaublichen Aussagen, ferner auch dann, wenn die Prozeßbeteiligten darauf verzichten, z. B. wenn Zweifel an der Richtigkeit der Aussage nicht bestehen, von der Abnahme der Versicherung abzusehen, was sicherlich häufig zur Beschleunigung der Verhandlung beitragen wird.

Der § 79 StPO., der bisher die Beeidigung der *Sachverständigen* vor ihrer Vernehmung vorsah, ist durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Sachverständige hat nach seiner Vernehmung auf Verlangen des Gerichtes oder auf Antrag eines Beteiligten unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit zu versichern, daß er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe. In anderen Fällen unterbleibt die Versicherung. Eine Vereidigung ist ausgeschlossen.“

Wie in der amtlichen Begründung ausgeführt wird, wird der Sachverständige im Strafprozeß neuer Art in der Regel ohne Hergabe der Versicherung der Wahrheit der Aussage vernommen werden, da meist „seine Persönlichkeit allein die Gewähr für die Richtigkeit der Aussage geben wird“. Lediglich auf Antrag eines der Beteiligten wird ihm die Versicherung abgenommen werden; eine Sachverständigenbeeidigung ist überhaupt nicht mehr statthaft, und dadurch wird auch die Kategorie der „ein für allemal vereidigten Sachverständigen“ abgeschafft.

Die eben referierten Änderungen mögen sicher im ersten Augenblick vom Standpunkt des gerichtlichen Mediziners aus bedenklich erscheinen. Wir besitzen wohl alle genugsam Erfahrungen darüber, daß es Sachverständige, leider auch ärztliche Sachverständige gibt, die in einseitiger Einstellung zugunsten der zu begutachtenden Person, besonders wenn es sich um die behandelnden Ärzte handelt, mit ihren Äußerungen sich kaum noch am Rande der Wahrheit halten, und daß sie mit einemmal sehr unsicher werden, wenn man Gegenfragen stellt oder wenn sie vom Richter darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie ihre Aussagen beeidigen müssen. Ich möchte jedoch annehmen, daß in Zukunft der Hinweis auf die Möglichkeit der Abnahme der Versicherung der Wahrheit den gleichen Zweck erreichen wird, überhaupt würde sich wahrscheinlich bei einem etwaigen späteren Strafverfahren wegen falscher

Sachverständigenaussage die subjektive Unrichtigkeit der Schlußfolgerungen des Gutachtens kaum jemals beweisen lassen. Besteht aber Verdacht, daß der als Sachverständiger Gehörte falsch über einzelne von ihm gemachte Wahrnehmungen berichtet und sind diese Wahrnehmungen für die Feststellung des Tatbestandes von grundsätzlicher Wichtigkeit, so hat das Gericht jederzeit die Möglichkeit, ihn gleichzeitig als Zeugen zu hören und ihm, falls notwendig, auch im künftigen Strafprozeß den Eid abzunehmen.

Da auch weiterhin die Notwendigkeit bestehen wird, daß die Justizbehörden den einzelnen Richtern oder Staatsanwälten besonders geeignete Sachverständige bezeichnen, werden die Justizbehörden vielleicht genötigt sein, sich eine besondere Sachverständigenliste anzulegen, welche der bisher geführten und veröffentlichten Liste der allgemein beeidigten Sachverständigen entspricht.

6. Rechte und Pflichten des Sachverständigen.

α) Zeugnisverweigerungsrecht.

Eine weitere Änderung der StPO. formaler Natur ist insofern geplant, als der künftige § 83 StPO., das bisher nur den Ärzten zustehende *Zeugnisverweigerungsrecht* in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des künftigen Strafrechts auch auf die Gehilfen eines Arztes und andere Medizinalpersonen, sowie auf Studierende der Medizin ausgedehnt wird; bedauerlich ist, daß nach der Fassung der Bestimmung neben den Ärzten auch alle anderen Personen, die die Heilkunde berufsmäßig ausüben, das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht genießen sollen. *Die Kurpfuscher sind also hier den Ärzten gleichgestellt!*

Verweigert der Arzt vor Gericht die Aussage, so hat das Gericht theoretisch die Möglichkeit, *Angestellte der Krankenkasse* über die Mitteilungen des Arztes an diese zu vernehmen; da der Angestellte weder Beamter noch Gehilfe eines Arztes ist, steht ihm nach geltendem Recht das Zeugnisverweigerungsrecht nicht zu. Die Neufassung des § 54 StPO. sieht vor, daß „Amtsträger, frühere Amtsträger und solche Personen, die, ohne Amtsträger zu sein, im Dienst einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig sind oder waren, über Tatsachen, auf die sich eine ihnen obliegende Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, als Zeuge nur mit Genehmigung der Dienstbehörden vernommen werden dürfen, die ihnen vorgesetzt waren, als sie die Kenntnis der Tatsachen erlangt haben“. Hierunter würden auch die Angestellten einer Krankenkasse fallen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes und seiner Gehilfen im weiteren Sinne, kann — und dies darf nicht unerwähnt bleiben — für den Fortgang eines Strafverfahrens mitunter nicht ganz unerhebliche Nachteile nach sich ziehen; nicht selten bedarf der Gutachter als Unter-

lage ärztlicher Berichte über den klinischen Verlauf der Krankheit des zu Begutachtenden; da in solchen Fällen häufig seitens der Krankenhäuser gewisse Schwierigkeiten gemacht werden mit der allerdings nicht ganz unberechtigten Begründung, daß eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht erfolgt sei, bzw. wegen des inzwischen eingetretenen Todes des zu Begutachtenden nicht mehr erfolgen könne, hilft sich der Staatsanwalt bzw. Untersuchungsrichter vielfach so, daß er die Krankengeschichten gemäß § 94ff. StPO. beschlagnahmt. Dieser Möglichkeit wird im künftigen Recht der neu einzufügende Satz des § 97 entgegenstehen, der besagt: „einer Beschlagnahme unterliegen nicht Aufzeichnungen, die sich die in § 53 Abs. 1 Nr. 2, 3 genannten Personen (Personen, die berufsmäßig die Heilkunde ausüben und ihre Gehilfen) bei Ausübung ihres Berufes gemacht haben, soweit sie zur Verweigerung des Zeugnisses über den Inhalt berechtigt sind“. Ich möchte nicht verkennen, daß sich aus dieser Änderung bei der manchmal bestehenden Neigung der Ärzte, die Wahrung des Berufsgeheimnisses bei dem Verkehr mit den Justizbehörden etwas zu überspitzen, gewisse Schwierigkeiten bei Begutachtungen ergeben werden; es ist zu hoffen, daß die Neufassung der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (§ 325 des Allg. Dtsch. StGB.), die die Offenbarung des Geheimnisses zur Wahrung überwiegender *öffentlicher oder privater Interessen* straflos lassen, die Ärzte veranlassen werden, durch Zurückhaltung der Krankengeschichten dem Fortgang eines Strafverfahrens nicht allzuviel Schwierigkeiten zu bereiten und die Krankengeschichten, wenn sie sie schon der Justizbehörde nicht übergeben wollen, wenigstens dem vom Gericht ernannten Gutachter zugängig zu machen.

Da man aber nicht in jedem Falle auf ein Entgegenkommen des behandelnden Arztes rechnen kann, möchte ich die Frage aufwerfen (freilich ohne allgemeinen Beifalls gewäßtig zu sein), ob man nicht doch bei Verfolgung besonders schwerer Delikte, z. B. Verbrechen, eine Beschlagnahme von Krankengeschichten im Interesse der Sicherung der Allgemeinheit zulassen sollte.

β) Vorbereitung der Gutachten (und Zeugenaussagen).

In der Praxis erlebt man es nicht selten, daß ein Zeuge oder Sachverständiger in seinen Angaben wenig präzise ist, weil er sich auf die von ihm zu erörternden Vorgänge nicht mehr besinnt oder weil er sich auf sein Gutachten bzw. seine Zeugenaussage nicht genügend vorbereitet hat. Es soll nicht verkannt werden, daß hieran manchmal die Bürokratie der Justizbehörde die Schuld trägt. Der Zeuge oder Sachverständige wird mitunter geladen, ohne daß man ihm den Gegenstand des Vernehmungsthemas näher bezeichnet; aus der Ladung selbst, die oft nur den Namen des Angeklagten, nicht den des zu Begutachtenden

enthält, vermag er Schlüsse nicht zu ziehen; daß dem Geladenen, soweit er Sachverständiger ist, die Möglichkeit der Akteneinsicht zusteht, weiß er manchmal nicht; häufig hat ein vielbeschäftiger Arzt auch nicht die Zeit, sich im Justizgebäude nach der zuständigen Geschäftsstelle durchzufragen, die ihm die Akten zur Einsicht vorlegt. Oft aber trägt an der Unsicherheit der Aussage auch der Zeuge oder Sachverständige selbst die Schuld, weil er sich trotz gegebener Gelegenheit nicht die nötige Zeit zur Vorbereitung genommen hat. In dem neu einzufügenden § 69a StPO. kann dem Zeugen die *Pflicht* auferlegt werden, die für die Auskunft erforderlichen Nachforschungen und Prüfungen vorher vorzunehmen, ebenso kann, wenn der Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft bildet, die sich auf eine Sache oder auf eine Örtlichkeit bezieht, dem Zeugen die Pflicht auferlegt werden, sich durch eine *Besichtigung der Sache oder der Örtlichkeit auf die Aussage vorzubereiten*. Die Anordnung soll in der Ladung oder, falls sie mündlich im Termin erfolgt, in das Protokoll aufgenommen werden; gemäß § 70a StPO. gilt diese Bestimmung auch für Sachverständige.

Von formellen Änderungen wäre in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß die Bestimmung des § 138 StGB., nach welcher ein Zeuge (oder Sachverständiger), welcher sein Nichterscheinen mit einer unwahren Tatsache entschuldigt, bestraft wird, in § 51 StPO. übernommen wird.

7. Ermittlungsverfahren.

α) Erweiterte Rechte der Staatsanwaltschaft.

Von besonderer Wichtigkeit ist im neuen Strafprozeßrecht die Erweiterung der Befugnisse der *Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren* (Änderung des § 162 StPO.). Nach den Vorschlägen des Entwurfes erhält sie das Recht, im Ermittlungsverfahren Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige in gleicher Weise zu vernehmen, wie der Ermittlungsrichter; die geladenen Zeugen und Sachverständigen können bei unentschuldigtem Ausbleiben von der Staatsanwaltschaft in gleicher Weise in Strafe genommen werden wie vom Richter, auch kann sich der Staatsanwalt die nicht erscheinenden Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zur Vernehmung vorführen lassen (§§ 70, 70a, 70b, 134 Neufassung der StPO.)

β) Leichenschau und Leichenöffnung.

Die gerichtliche *Leichenöffnung* und ebenso die *Leichenschau* wird, worauf bereits Nippe hingewiesen hat, in Zukunft laut § 86 ebenso wie vom Richter so auch vom Staatsanwalt vorgenommen werden können, jedoch anscheinend nicht die richterliche Augenschein-einnahme, z. B. die Besichtigung eines Tatortes. § 162 bestimmt,

daß die Staatsanwaltschaft in der Regel von sich aus die im Ermittlungsverfahren notwendigen Handlungen (Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Leichenschau, Sektionen) vornehmen und die entsprechenden Anträge beim Amtsrichter nur stellen soll, wenn sie nicht selbst zur Vornahme der Amtshandlungen in der Lage ist.

Nach der amtlichen Begründung wird eine richterliche Amtshandlung dann erforderlich sein, wenn die Auskunftsperson für die Hauptverhandlung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen wird, so daß das Protokoll über ihre richterliche Vernehmung verlesen werden muß, ferner dann, wenn es notwendig erscheint, Zeugen oder Sachverständigen bereits im Ermittlungsverfahren die Versicherung der Wahrheit der Aussage abzunehmen. Weiterhin heißt es:

„Endlich ergibt sich in der Praxis auch die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit Auskunftspersonen alsbald bei Gelegenheit eines richterlichen Augenscheins zu vernehmen. Hier wäre es zweckwidrig, wenn der Richter zwar den Augenschein einnehmen, die Vernehmung der dabei zugezogenen Auskunftspersonen aber der Staatsanwaltschaft überlassen würde.“

Weiter wird in der Begründung ausgeführt:

„Über die Frage, ob eine richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist, hat aber stets ausschließlich die Staatsanwaltschaft zu befinden. Dem Richter, bei dem die Vornahme der Handlung beantragt ist, steht eine Nachprüfung der Frage, ob die Handlung nicht auch von der Staatsanwaltschaft hätte vorgenommen werden können, nicht zu.“

Daß in Zukunft die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren eine größere Rolle spielen wird, ist auch vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt sehr zu begrüßen. Der Ermittlungsrichter nimmt ja lediglich die bei ihm beantragte einzelne Amtshandlung (Zeugenvernehmung, Sachverständigenvernehmung, *Leichenschau, Sektion*) vor, gibt dann sofort die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, ohne später in den meisten Fällen jemals weiter etwas in der Sache zu hören. So ist es gut zu verstehen, daß so manche viel und vielseitig beschäftigte Ermittlungsrichter für den mit dem Sachverständigen gemeinsam zu bearbeitenden Fall kein sonderliches Interesse haben, was die Zusammenarbeit der Sachverständigen mit ihm mitunter etwas unangenehm macht und oft eine gründliche Durchsprechung des Falles erschwert. Der Staatsanwalt, der ja in den meisten deutschen Ländern auch dauernd Beamter der Staatsanwaltschaft bleibt und daher oft mehr kriminalistische Interessen und Kenntnisse hat als der Ermittlungsrichter, hat die Aufgabe, den Fall zu klären und wird schon aus diesem Grunde zu einer viel gründlicheren Aussprache über alle Möglichkeiten und die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen bereit sein als der Richter. Schon immer ist von gerichtlich-medizinischer Seite die auch jetzt schon vorgesehene, aber tatsächlich recht geringe Beteiligung der Staats-

anwälte an den Leichenöffnungen bedauert worden und aus diesem Grunde ist die Neuerung von unserem Standpunkt aus sehr zu begrüßen.

Es fragt sich nun, wer in der Praxis tatsächlich in den meisten Fällen die Leichenöffnung bzw. Leichenschau vornehmen wird. Nach den Vorschriften des künftigen § 162 scheint sie in der Regel die Staatsanwaltschaft vornehmen zu sollen, und man kann wohl damit rechnen, daß dies am Orte des Landgerichts und in seiner näheren Umgebung auch regelmäßig geschehen wird. Ob aber die Beamten der Staatsanwaltschaft auch in anscheinend weniger wichtigen Fällen sich die Zeit nehmen werden, an entfernter liegenden Orten des Landgerichtsbezirks, in denen es ein Amtsgericht gibt, diese Diensthandlung vorzunehmen, mag dahingestellt bleiben. Sie werden wohl (auch aus Ersparnisgründen) das zuständige Amtsgericht um Vornahme der Leichenöffnung ersuchen, zumal eine Nachprüfung, ob der Staatsanwalt die Amtshandlung nicht selbst vornehmen könnte, dem Richter nicht zu steht. Zweifelhaft ist noch, ob der Staatsanwalt auch die mit der Leichenöffnung in vielen Fällen zweckmäßig zu verbindende amtliche Besichtigung des Tatortes vornehmen kann oder ob er hier den Amtsrichter zuziehen muß. § 161, in welchem von einer Augenscheineinnahme durch die Staatsanwaltschaft die Rede ist, spricht für diese Möglichkeit, die oben zitierte Begründung des § 162 dagegen.

Die Übernahme der Sektion durch die Staatsanwaltschaft wird in Großstädten eine fühlbare Entlastung der Ermittlungsrichter, aber eine erhebliche Mehrbelastung der Staatsanwälte und ihres Büropersonals bedeuten. Diese Mehrbelastung muß allerdings nach den Erfahrungen, die nicht ganz selten in der gerichtlich-medizinischen Praxis gemacht werden, eine gewisse Besorgnis erwecken, daß der Staatsanwalt, der die Sektion selbst vornehmen lassen muß, vielleicht doch nicht so sehr geneigt ist, sie anzutreten, als wenn er sie vom Ermittlungsrichter erledigen lassen kann. Der jetzt überall ertönende Ruf nach Einsparungen wird ihm vielfach die Begründung zur Freigabe der Leiche in zweifelhaften Fällen geben. Die Zahl der gerichtlichen Sektionen ist erfahrungsgemäß jetzt schon in Deutschland, aber sicherlich zum Schaden der Rechtspflege, erheblich zurückgegangen, und wir müssen alles tun, um einen weiteren Rückgang, wie er durch die Überlastung der Beamten der Staatsanwaltschaft vielleicht ganz unbewußt herbeigeführt werden könnte, zu vermeiden. Die fast überall bestehende erhebliche Belastung der Staatsanwälte mit Sitzungen, die nicht aufgeschoben werden können, ist überdies noch geeignet, einer unter allen Umständen zu vermeidenden Verschleppung von Sektionsterminen Vorschub zu leisten. Es liegt daher auch im gerichtlich-medizinischen Interesse, wenn die Justizbehörden nach Inkrafttreten der neuen strafprozessualen Bestimmungen der Staatsanwaltschaft in vermehrtem

Maße Büropersonal und akademisch gebildete Hilfsbeamte (Referendare, Assessoren) zur Verfügung stellen.

Die österreichische Strafprozeßordnung forderte im § 128 bei der Vornahme der Leichenbeschau und Leichenöffnung die Zuziehung zweier Sachverständiger als Regel, als Ausnahme ließ eine alte Vorschrift vom Jahre 1855 bei Vornahme des Augenscheins aus Anlaß einer Übertretung auch zu, daß die Leichenöffnung nur durch eine Sanitätsperson vorgenommen werden könne (*Haberda*). Außerdem konnte die Zuziehung eines 2. Sachverständigen unterlassen werden, wenn der Zustand der Leiche ein Warten auf den 2. Arzt wegen zu großer Entfernung nicht gestattete (*Meixner*). Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen hat die österreichische Strafprozeßnovelle vom Jahre 1931 generell die Zuziehung nur eines Sachverständigen als Regel vorgesehen und die Zuziehung des 2. Sachverständigen nur in Fällen besonderer Notwendigkeit gestattet, eine Bestimmung, die mit Recht den schärfsten Widerspruch der Vertreter der gerichtlichen Medizin in Österreich hervorgerufen hat (*Meixner*).

Daß man im Gegensatz zu den österreichischen Vorschriften die Leichenöffnung im deutschen Reiche wie bisher generell von 2 Ärzten ausführen lassen will, von denen einer ein Gerichtsarzt sein muß, ist zu begrüßen, und es muß vor etwaigen Plänen, dem österreichischen Vorbild zu folgen, im Interesse der Rechtssicherheit dringendst wider-raten werden. Es mag wohl möglich sein, daß ein geübter und erfahrener Obduzent in unkomplizierten Fällen in der Lage ist, gleichzeitig zu sezieren und ein ausführliches, dem ganzen weiteren Strafverfahren als Unterlage dienendes Protokoll zu diktieren, ohne daß er Gefahr läuft, belangvolle Befunde zu übersehen; aber bei kriminalistisch wichtigen und komplizierteren Leichenöffnungen, zumal in Fällen, in denen zur Zeit der Sektion weder der Täter noch der Tathergang bekannt ist, wird auch der geübteste und erfahrenste Obduzent im Interesse gewissenhafter Durchführung der Leichenöffnung das dringende Verlangen haben, von einem geübten Kollegen, der mit ihm beobachtet und mit ihm die ganze Verantwortung trägt, unterstützt zu werden. Vier Augen sehen sicher mehr als zwei, und zwei Gehirne überdenken mehr als eines. Auch Besprechung über Befunde ist bereits am Sektionstisch ebenso nötig wie wichtig, wie immer wieder von erfahrenen Obduzenten bestätigt wird. Nun ist es in der Praxis so, daß die Justizbehörden damit rechnen müssen, daß die Leichenöffnung zumal in Norddeutschland durch nicht sonderlich geübte Kreisärzte ausgeführt wird. (In Bayern liegen die Verhältnisse infolge der sehr nachahmenswerten Anstellung von besonderen Landgerichtsärzten günstiger.) Wäre in solchen Fällen nur ein Arzt an der Obduktion beteiligt, so würde er, zumal bei ungünstigen ländlichen Verhältnissen, so durch die Technik der Sektion in Anspruch genommen werden, daß er den eigentlichen Leichenbefunden beim besten Willen nicht die nötige Aufmerksamkeit schenken kann. Auch ein etwaiger Plan, den zweiten Sachverständigen zur Sektion nur in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen hinzu zu ziehen, muß als

gänzlich abwegig bezeichnet werden. Es entspricht vielfacher Erfahrung, daß zunächst scheinbar unkompliziert liegende Fälle sich nach Beginn der Leichenöffnung plötzlich als recht schwierig und kompliziert herausstellen, und der zweite Sachverständige würde hier erst dann zugezogen werden, wenn die Untersuchung bereits verfahren und nichts mehr zu retten ist. Außerdem würde durch die vorher notwendige Auseinandersetzung zwischen Staatsanwalt bzw. Ermittlungsrichter und Gerichtsarzt darüber, ob die Zuziehung eines zweiten Obduzenten notwendig ist, viel kostbare Zeit verlorengehen, so daß man Gefahr laufen würde, daß die Leichenbefunde infolge des späten Sektionstermins nur noch bedingt verwertet werden können. Daß bei einer gerichtlichen Leichenöffnung unbedingt ein *Gerichtsarzt* beteiligt sein muß, ist eine selbstverständliche Forderung, von der unter keinen Umständen abgegangen werden kann; auch wenn hier und da andere, in der Sektionstechnik geübte Ärzte (Prosektoren, Assistenten pathologischer Institute) zur Verfügung stehen sollten, können sie keinesfalls den gerichtlich-medizinisch und kriminalistisch vorgebildeten Gerichtsarzt ersetzen, der dafür verantwortlich ist, daß das Protokoll vorschriftsgemäß gefaßt wird und daß alle in Frage kommenden weiteren Untersuchungen (Untersuchung der Kleider, der Ein- und Ausschüsse, chemische Untersuchungen, Blutgruppenbestimmungen usw.) ordnungsgemäß in die Wege geleitet werden. Entgegen den Ausführungen von *Fischer-Wasels* im Handbuch der ärztlichen Begutachtung, nach welchen die öffentlichen Gerichte nach seinen Erfahrungen Befunde pathologischer Institute nach erfolgter Vereidigung des Gutachters stets als zuverlässige Grundlage für das Urteil erachtet haben, können wir eine Anzahl von Fällen anführen, in denen die Durchführung einer Sektion von kriministischem Einschlag in einem pathologischen Institut infolge ungenügender Protokollierung, nicht hinreichender Asservierung und Unterlassung weiterer Untersuchungen die Klärung der Sachlage unmöglich gemacht, zum mindesten aber sehr erschwert hat.

Recht bedauerlich ist, daß der Entwurf eine Änderung der Bestimmung nicht vorsieht, die dem Richter bzw. Staatsanwalt gestattet, von der Zuziehung eines Arztes zur *Leichenschau* abzusehen. Eine Gelegenheit zur Änderung dieser Bestimmung wäre jetzt gegeben, und es sollte versucht werden, sie durch Einwirkung auf die zuständigen Stellen zu erreichen.

Daß ein großer Teil der geschilderten Unzuträglichkeiten schwinden und daß der Staat auch Kosten ersparen würde, wenn man sich entschlösse, die von gerichtlichen Medizinern schon lange geforderte *Verwaltungssektion* einzuführen (*Molitoris, Neureiter, F. Strassmann, Nippe, Pfreimbter*), sei nur kurz erwähnt, dann wäre gegen einen Rückgang der Zahl der gerichtlichen Sektionen nichts mehr einzuwenden.

v) *Duldungspflicht körperlicher Untersuchungen und kleiner diagnostischer Eingriffe.*

Von gerichtsärztlichem Interesse sind weiterhin §§ 81a—c der künftigen Strafprozeßordnung, die folgenden Wortlaut haben:

§ 81a. „Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, sind zulässig, wenn jede Gefahr für die Gesundheit des zu Untersuchenden ausgeschlossen erscheint.“

Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

Die Untersuchung einer weiblichen Person ist einem Arzt zu übertragen, bei Gefahr im Verzug darf sie einer Frau übertragen werden. Zur Untersuchung darf ein anderer Arzt oder eine Frau zugezogen werden. Andere Personen dürfen nicht zugegen sein; doch soll auf Verlangen der Beschuldigten oder ihres gesetzlichen Vertreters eine andere Frau oder ein Angehöriger zugelassen werden.

§ 81b. Andere Personen als Beschuldigte dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet. § 81a, Abs. 1, Satz 2, Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

§ 81c. Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.“

Das gegenwärtige Strafprozeßrecht sieht die Anordnung einer *körperlichen Untersuchung* nicht vor. Im Schrifttum besteht keine Einigkeit, ob sie unter dem Begriff der *Durchsuchung* im Sinne der §§ 102, 103 StPO. zu subsumieren ist oder ob man sie als richterlichen *Augenschein* gemäß § 86 StPO. anzusehen hat. Fällt sie unter den Begriff der Durchsuchung, so kann ihre Vornahme nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur bei *Verdächtigen* vom Richter angeordnet werden, ist sie richterlicher Augenschein, so ist sie auch bei *Nichtverdächtigten* möglich. Das Reichsgericht subsumiert die Untersuchung unter den Begriff der Durchsuchung gemäß §§ 102, 103 StPO., hält also die zwangsweise körperliche Untersuchung eines Nichtverdächtigten für unzulässig (R.G.St. v. 11. VI. 1886, Bd. 14, S. 183 und v. 20. IX. 1909, Bd. 42, S. 440). Entgegengesetzter Ansicht sind namhafte Kommentatoren des Strafprozeßrechts (*Löwe-Rosenberg, Doerr*, s. auch die Dissertationen von *Pollmann, Schaffrath* und *Klaus*); sie fassen eine körperliche Untersuchung als Augenschein auf. Die Duldungspflicht derartiger Untersuchungen wird von den Autoren jedoch nur mit der Einschränkung bejaht, daß sie nicht mit einer Verletzung der Integrität des Körpers (*Kahl*) und auch nicht mit besonderen Unannehmlichkeiten (z. B. Ausheberung des Magens) verbunden sein darf; als nicht unangenehmer Eingriff, den man einer Beschuldigten und unter Umständen auch einer

Zeugin zumuten kann, wird vielfach im juristischen Schrifttum auch die gynäkologische Untersuchung bezeichnet.

Der Entwurf stellt eindeutig die Möglichkeit der Anordnung der körperlichen Untersuchung, sowohl bei Verdächtigten als auch bei Unbeteiligten (allerdings mit gewissen Einschränkungen, siehe § 81b) und damit auch ihre Duldungspflicht fest und erklärt darüber hinaus sogar kleine diagnostische ungefährliche Eingriffe, z. B. Blutentnahmen, ausdrücklich für „zulässig“, und wahrscheinlich wird man bei kunstgerechter Ausführung in der Klinik auch den Eingriff der Lumbalpunktion als ungefährlichen Eingriff im Sinne § 81a bezeichnen können. Die Anordnung steht dem Richter oder Staatsanwalt, in dringenden Eilfällen auch der Polizei zu.

Daß die in Frage kommenden Untersuchungen regelmäßig von einem *Arzt* vorgenommen werden müssen, wird in den Vorschlägen des Entwurfs nicht verlangt, lediglich bei Untersuchungen von Frauen wird die Forderung erhoben, daß sie durch einen Arzt stattfinden müssen, in dringenden Eilfällen können sie auch von ärztlichen Laien weiblichen Geschlechts vorgenommen werden. Man kann die Frage aufwerfen, welche Untersuchungen überhaupt von Laien ausgeführt werden können. Der Gesetzgeber wird wohl nicht daran gedacht haben, derartige Untersuchungen einem Kurpfuscher, etwa einem Augendiagnostiker, zu übertragen. Um eine Durchsuchung, die natürlich auch durch einen Nichtarzt erfolgen könnte, kann es sich wohl nicht handeln, denn hierfür sind in § 102 besondere Vorschriften getroffen worden. Ich möchte annehmen, daß der Gesetzgeber hier an das Auffinden von Narben, Tätowierungen, vielleicht auch Wunden gedacht hat, die unter Umständen gute Identitätsmerkmale sein können und die ein Nichtarzt, z. B. ein Polizeibeamter, ebenso auffinden kann wie ein Arzt. Der Gesetzgeber hat hier also wohl eher an ein Absuchen des Körpers als an eine Untersuchung im medizinischen Sinne gedacht. Auch die Begründung des Entwurfs führt aus, daß z. B. ein Suchen von versteckten Gegenständen im Munde, der Nase, in den Ohren oder den Geschlechtsteilen als „Untersuchung“ anzusehen sei. Fernerhin könnte wohl auch in Eilfällen bei Verdacht auf Kindsmord oder Abtreibung eine Hebamme mit einer vorläufigen gynäkologischen Untersuchung beauftragt werden.

Gänzlich unklar erscheint mir vorläufig die Bedeutung des Wortes „zulässig“ in § 81a (ungefährliche ärztliche Eingriffe sind zulässig). Besteht, wie man nach dem örtlichen Zusammenhang mit dem ersten Satz des Paragraphen annehmen könnte, auch hier eine Duldungspflicht oder will der Gesetzgeber lediglich zum Schutze des Arztes, der den Eingriff vornimmt, sagen, daß ein derartiger Eingriff keine strafbare Körperverletzung ist? Ich nehme an und hoffe, daß der Gesetz-

geber auch hier eine Anordnungsmöglichkeit und damit eine Pflicht, den Eingriff zu dulden, vorgesehen hat, andernfalls wären greifbare Vorteile mit der Bestimmung überhaupt nicht verknüpft. Daß ein Arzt, der auf Anordnung einer Justizbehörde mit Einwilligung des zu Untersuchenden eine Blutprobe entnimmt, Gefahr läuft, strafrechtlich wegen vorsätzlicher Körperverletzung zur Verantwortung gezogen zu werden, ist nicht sehr anzunehmen. Die amtliche Begründung des Entwurfes gibt keine nähere Auskunft über diese Frage. Uns erscheint, um Mißverständnisse für die Praxis zu vermeiden, notwendig, daß die Bestimmung eindeutig so gefaßt wird, daß die Duldungspflicht eines ungefährlichen diagnostischen ärztlichen Eingriffs klar zutage tritt. Die Entnahme einiger Tropfen Blutes zur Untersuchung auf Alkohol nach *Widmak* bei Kraftfahrern, die von der Polizei angehalten wurden, weil sie im Verdacht stehen, angetrunken zu sein und damit gegen § 17 Abs. 2 der Kraftverkehrsordnung verstoßen zu haben, hat jetzt, wobei ich speziell Münchner Verhältnisse im Auge habe, eine derartige praktische Bedeutung erlangt, daß die Anordnungsmöglichkeit durch die Polizei und die Pflicht zur Duldung einer Entnahme einiger Bluttropfen aus dem Ohrläppchen durch den Dienst habenden Polizeiarzt einen sehr erheblichen praktischen Vorteil bedeuten würde¹. Außerdem macht auch die Bedeutung, die jetzt die Blutgruppenuntersuchung im Meineidsprozeß gegen uneheliche Mütter gewonnen hat, die beschuldigt werden, im vorher anhängig gewesenen Alimentationsprozeß einen Meineid geschworen zu haben, eine eindeutigere Fassung des § 81a dringend erforderlich. Bei Geisteszustandsuntersuchungen ist es außerdem häufig notwendig, Blut und Rückenmarksflüssigkeit zur Anstellung der Wassermannschen Reaktion zu entnehmen.

Wie allerdings im konkreten Falle eine Untersuchung oder ein kleiner diagnostischer Eingriff *erzwungen* werden kann, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Lediglich aus der Bestimmung des § 81c, nach der eine Fingerabdrucknahme und ähnliche Maßnahmen auch gegen den Willen des zu Daktyloskopierenden vorgenommen werden dürfen, läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber an eine *vis absoluta*, also an einen Zwang mit Brachialgewalt gedacht hat; auch die Vertreter der Anschauung, daß nach dem geltenden Recht eine Duldungspflicht zur Untersuchung besteht, kennen als Möglichkeit zur Erzwingung der Untersuchung nur die Anwendung physischer Gewalt, die auf Anordnung des Richters zu erfolgen hätte (*Schaffrath*). Daß aber dadurch praktisch die Duldungspflicht der körperlichen Untersuchung ziemlich wertlos wird, wird in der zur Verfügung stehenden Literatur nicht erwähnt. Wo wird sich ein Arzt finden, der einen Beschuldigten fesseln läßt, damit er ihm das Herz auskultieren kann? Wie soll der Arzt den Beschuldigten

¹ s. *Koller*, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 21.

zwingen, bei der Lungenuntersuchung tief zu atmen? Welcher Arzt wird es riskieren, an einem Gefesselten, der sich gegen die Fesseln sträubt und sich hin und her windet, eine Venenpunktion oder gar eine Lumalpunktion durchzuführen? Wie soll man Leute, die auf ihren Geisteszustand untersucht werden sollen, zwingen, auf die Fragen des Arztes Antwort zu geben? Vielleicht läßt sich durch physische Gewalt die Entnahme von Blut aus dem Ohrläppchen erzwingen, aber auch zu diesem Mittel wird die Justiz- oder Polizeibehörde nicht gern greifen, und der Arzt wird unter solchen Umständen die Blutentnahme nur ungern durchführen. Die Anwendung physischer Gewalt in solchen Fällen erscheint vom ärztlichen Standpunkt aus bedenklich und dürfte auch in der Praxis kaum jemals durchgeführt werden. Als einziges Mittel, eine Untersuchung zu erzwingen, käme eine *Erzwingungshaft* in Frage, wie sie auch bei anderen Verstößen gegen richterliche Anordnungen, z. B. zwecks Erzwingung einer Zeugenaussage, vorgesehen ist (§ 70 StPO.). Daß dabei der Richter zwischen der Wichtigkeit der zu erzwingenden Untersuchung und der Schwere des von ihm anzuordnenden Eingriffs in die persönliche Freiheit des zu Untersuchenden abwägen muß, ist selbstverständlich, er wird bei Bagatellsachen bei Verweigerung der Untersuchung eine Erzwingungshaft nicht anordnen. Zweckmäßig müßten auch der Staatsanwalt und in Notfällen auch der Polizeibeamte ausdrücklich die Befugnis erhalten, Beschuldigte und, falls Gefahr einer Vernichtung der Spur im Verzuge ist, auch Zeugen zur ärztlichen Untersuchung, falls sie nicht erscheinen, vorführen zu lassen, analog den Bestimmungen des § 51 (Vorführung eines geladenen und nicht erschienenen Zeugen) und § 133 StPO. (Vorführung des Beschuldigten).

δ) Feuerbestattung.

Mit der Feuerbestattung befaßt sich der künftige § 159 StPO. Abs. 2, der wie folgt lautet:

„Die Bestattung einer (von der Polizei zunächst sistierten, von der Staatsanwaltschaft späterhin freigegebenen) Leiche darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen. Die *Feuerbestattung* bedarf der besonderen Genehmigung der Staatsanwaltschaft.“

Demnach wird in Zukunft unabhängig von dem Ergebnis der in den meisten Ländern des Deutschen Reichs landesrechtlich vorgeschriebenen amtsärztlichen Besichtigung die Feuerbestattung einer zunächst von der Polizei sistierten, später freigegebenen Leiche von einer besonderen Erlaubnis der Staatsanwaltschaft abhängig sein, eine Vorschrift, die hoffentlich dazu führen wird, daß in allen irgendwie zweifelhaften Fällen doch noch eine Sektion vorgenommen werden wird. Die fast überall bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, daß in solchen Fällen der Amtsarzt durch Vermittlung der Polizeibehörde eine Leichen-

öffnung herbeizuführen hat, wird in den einzelnen Gegenden Deutschlands recht verschieden gehandhabt. Sie hängt zum Teil von der Sektionslust des Amtsarztes und seinem mehr oder minder energischen Auftreten gegenüber der in dieser Beziehung oft sehr schwerfälligen Polizeibehörde ab, und man kann wohl sagen, daß sie in Städten, in denen der zuständige Amtsarzt nicht ein besonderes wissenschaftliches Interesse an Sektionen hat, zu den größten Seltenheiten gehört. Die Notwendigkeit, in fraglichen Fällen, bei denen zunächst eine Sistierung der Leiche vorgenommen worden war, auch noch die Genehmigung der Staatsanwaltschaft zur Verbrennung einzuholen, wird dem Amtsarzt sicherlich die Durchsetzung einer wenn auch nicht gerichtlichen, so doch amtsärztlichen Sektion auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen erleichtern.

8. Änderungen von vorwiegend forensisch-psychiatrischem Interesse.

Die forensisch-psychiatrisch interessierenden, im Entwurf vorgeschlagenen Abänderungen der Strafprozeßordnung seien im Hinblick auf die ausführliche Besprechung und Kritik durch *E. Schultze* nur der Vollständigkeit halber kurz angeführt. Die Neufassung des § 81 StPO. gestattet nicht nur wie bisher, einen Angeklagten (also nach Eröffnung der Voruntersuchung), sondern jeden Beschuldigten (also auch im Ermittlungsverfahren) zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand in eine Anstalt einzuweisen. Ist damit zu rechnen, daß das Gericht die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt anordnen wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen oder körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen (§ 246c StPO.), und zwar soll in diesem Falle, um eine gründliche Untersuchung zu gewährleisten, gemäß § 80a StPO. dem Sachverständigen bereits im Vorverfahren Gelegenheit zur Vorbereitung des Gutachtens gegeben werden. *E. Schultze* fordert mit Recht, daß der Sachverständige über den körperlichen *und* geistigen Zustand (nicht oder) des Angeklagten gehört werde. Ist ein Erscheinen des vermutlich zurechnungsunfähigen Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht möglich, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, doch muß vorher unter Hinzuziehung eines Sachverständigen (mit *Schultze* zu fordern: ärztlichen Sachverständigen) durch einen beauftragten Richter vernommen werden. Das Protokoll wird späterhin in der Hauptverhandlung verlesen. Bei Verhandlung gegen vermutlich zurechnungsunfähige Angeklagte kann, was sehr zu begrüßen ist, die Öffentlichkeit gemäß § 171a GVG. ausgeschlossen werden. Gewisse Schwierigkeiten entstehen in der gegenwärtigen Rechtspflege mitunter dadurch, daß gegen Leute, deren Zurechnungsunfähigkeit bekannt ist, Untersuchungshaft

nicht verhängt werden kann. Gewissermaßen als Ersatz für die Untersuchungshaft sieht die Neufassung des § 129 StPO. in solchen Fällen eine einstweilige Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- und Pflegeanstalt vor, wenn das Gericht die Unterbringung im Interesse der öffentlichen Sicherheit für erforderlich hält. Der Verteidiger des Beschuldigten ist vorher zu hören; falls er keinen besitzt, ist ihm ein solcher zu bestellen. Es ist wohl selbstverständlich, daß in diesem Falle zum Schutze des Beschuldigten eine nochmalige Feststellung der Zurechnungsunfähigkeit durch einen ärztlichen Sachverständigen stattfinden muß. Es wäre zweckmäßig, dies noch besonders im Gesetz hervorzuheben.

c) *Unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister für erbiologische Untersuchungen.*

Anhangsweise sei erwähnt, daß gemäß des neu eingefügten § 17 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister mit Genehmigung des Reichsministers der Justiz ungeachtet der beschränkenden Vorschriften des Gesetzes für wissenschaftliche Zwecke über den ganzen Inhalt des Strafregisters Auskunft erteilt werden kann, wenn volle Gewähr dafür geboten ist, daß dem Verurteilten aus der Auskunft keinerlei Nachteil erwächst (Art. 75 Ziffer 13 d. Entw.). Nach der Begründung des Entwurfs ist hier an erbiologische Untersuchungen gedacht. Die Bestimmung ist anscheinend auf Vorschlag der Forschungsanstalt für Psychiatrie in München aufgenommen worden.

IV. Änderungen der Zivilprozeßordnung und der prozessualen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze.

Die im Entwurf vorliegenden Änderungen der *Zivilprozeßordnung* betreffen in der Hauptsache eine Anpassung der prozessualen Vorschriften an das künftige Strafrecht und Strafprozeßrecht; wie im Strafprozeß wird sich künftig auch im Zivilprozeß das Gericht im allgemeinen mit einer Versicherung der Wahrheit der Zeugenaussagen begnügen, die Abnahme des Eides bleibt für besonders wichtige Zeugenaussagen vorbehalten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Sachverständigen werden in entsprechender Weise geändert, wie es für den Strafprozeß vorgesehen ist; bei schriftlicher Begutachtung kann die Versicherung der Richtigkeit des Gutachtens unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit schriftlich abgegeben werden (Neufassung des § 410 Abs. 2 ZPO.).

Die gleichen Änderungen, wie die oben erwähnten, sind auch in den prozessualen Vorschriften der RVO., AngVG., des RVG. und des RKnG. vorgenommen worden; sie betreffen hauptsächlich das Verfahren vor den Oberversicherungsämtern und den Versorgungsgerichten.

C. Schlußbemerkungen.

Die Arbeit hatte den Zweck, die für den gerichtlichen Mediziner wichtigen Bestimmungen des Entwurfes herauszusuchen, sie zusammenzustellen und sich mit den Änderungen vom gerichtlich-medizinischen Standpunkt aus auseinanderzusetzen. Eine weitere Aufgabe dürfte darin liegen, im Laufe der Zeit die in dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen durch Meinungsaustausch möglichst einheitlich zu klären, damit bei Wiederaufnahme der Strafrechts- und Strafprozeßreform die Deutsche Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin als die dazu berufene Körperschaft unsere Wünsche und Forderungen mit dem notwendigen Nachdruck an maßgebender Stelle geltend machen kann. Nach der hier vertretenen Auffassung wären hauptsächlich über folgende Punkte des Entwurfes Abänderungsvorschläge zu machen:

1. Fortlassung der Bestimmung des künftigen § 122a StPO., nach welcher bei Einweisung in ein Krankenhaus von einer Vollstreckung der wegen Fluchtverdachtes verhängten Untersuchungshaft abgesehen werden kann.
 2. Obligatorische Zuziehung des Arztes zur Leichenschau.
 3. Klarere Fassung der Bestimmungen über die Duldungspflicht kleiner diagnostischer Eingriffe, Einführung der Möglichkeit einer Vorführung des Beschuldigten, in besonders wichtigen Fällen auch des Zeugen im Falle der Verweigerung der Untersuchung oder des Eingriffes sowie der Verhängung einer Erzwingungshaft.
 4. Obligatorische Zuziehung eines *ärztlichen* Sachverständigen (nicht Sachverständigen) bei forensisch-psychiatrischen Begutachtungen (bereits vom Deutschen Verein für Psychiatrie gefordert).
 5. Zulassung einer Beschlagnahme von Krankengeschichten bei der Verfolgung besonders schwerer Delikte (Verbrechen).
-

Literaturverzeichnis.

- ¹ Reichstagsentwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Verhandlungen des Reichstags, 3. Wahlperiode, 1924. **415**, Nr 3390. Berlin 1927. —
- ² Reichstagsentwurf eines Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz. Verhandlungen des Reichstags, 4. Wahlperiode 1928. **442**, Nr 2070. Berlin 1930. — ³ Fischer-Wasels, Was muß bei einer Unfallsektion beachtet werden? Handbuch der ärztlichen Begutachtung. Herausgegeben von H. Limiger, R. Weichbrodt, A. W. Fischer. **2**, 596. Leipzig 1931. —
- ⁴ Doerr, Strafprozeßordnung mit Einleitung und Erläuterungen. München 1928. —
- ⁵ Haberda, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Berlin u. Wien 1927. — ⁶ Kahl, Bl. öff. Fürs. **16**, Beil. zu Nr 4, 1 (1931). — ⁷ Klaus, Die Duldungspflicht körperlicher Untersuchungen im Zivil- und Strafrecht. Inaug.-Diss. München 1933 (erscheint demnächst). — ⁸ Löwe-Rosenberg, Kommentar zur Strafprozeßordnung. Berlin u. Leipzig 1927. — ⁹ Mayer, Arthur, Augenscheinseinnahme und Durchsuchung im geltenden Strafprozeßrecht unter Berücksichtigung des Entwurfes. Strafrechtliche Abhandlungen. H. 128. Breslau 1911. — ¹⁰ Meixner, Wien. klin.

Wschr. **1932** I, 211. — ¹¹ *Melcher*, Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfg. Geschl.krkh. **27**, 441 (1929). — ¹² *Molitoris*, Z. gerichtl. Med. **1**, 1 (1922). — ¹³ *Müller-Hess*, Verhandlungen des 6. deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg, September 1924. S. 47. Berlin 1925. — ¹⁴ *Müller-Hess* u. *Auer*, Jkurse ärztl. Fortbildg. **20**, 16 (1929). — ¹⁵ *Müller-Hess* u. *Wiethold*, Untersuchung des Gesundheitszustandes. Handbücherei Staatsmed. **16**, 61 (1930). — ¹⁶ *v. Neureiter* u. *G. Strassmann*, Z. gerichtl. Med. **1**, 12 (1922). — ¹⁷ *Nippe*, Z. Med.beamte **38/47**, 111 (1925). *Nippe*, Jur. Wschr. **1930** II, 1566. — ¹⁸ *Pollmann*, Die Besichtigung des Körpers unverdächtiger Personen im Strafverfahren. Inaug.-Diss. Erlangen 1927. — ¹⁹ *Pfreimbeiter*, Kriminal. Mh. **1**, 100 (1927). — ²⁰ *Reuter*, Karl, Z. gerichtl. Med. **1**, 17 (1922). — ²¹ *Schaffrath*, Die körperliche Durchsuchung und Untersuchung im geltenden Strafprozeß und ihre Regelung in den Entwürfen. Inaug.-Diss. Leipzig 1928. — ²² *Schultze*, Ernst, Arch. f. Psychiatr. **93**, 452 (1931) (hier weitere Literatur). — ²³ *Strassmann*, F., Z. gerichtl. Med. **20**, 324 (1933). — ²⁴ *Strassmann*, F., Zbl. Jugendrecht **26**, 74 (1925). — ²⁵ *Strassmann*, F., Z. gerichtl. Med. **1**, 9 (1922). — ²⁶ *Vorkastner*, Forensische Beurteilung. In Bumkes Handbuch der Geisteskrankheiten. **4**, Allg. Teil IV, 132. Berlin 1929. — ²⁷ *Wassermann*, Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfg. Geschl.krkh. **27**, 331 (1929).
